

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

74. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 27. November 2018

03227

23.10.2018	Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Erpe (Überschwemmungsgebietsverordnung Erpe) 753-1-33	658
23.10.2018	Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke (Überschwemmungsgebietsverordnung Panke) 753-1-34	659
23.10.2018	Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Berliner Havel ab Schleuse Spandau und Untere Spree ab Schleuse Charlottenburg mit ihren Nebengewässern (Überschwemmungsgebietsverordnung Untere Havel/Untere Spree)	660
23.10.2018	Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Müggelspree und Gosener Wiesen (Überschwemmungsgebietsverordnung Müggelspree/Gosener Wiesen)	661
23.10.2018	Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tegeler Fließ (Überschwemmungsgebietsverordnung Tegeler Fließ)	662
6.11.2018	Verordnung über die Nutzung von landesbezogenen Krankenhausdaten nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes für Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen (Krankenhausdatennutzungsverordnung – KhDatNutzV)	663
13.11.2018	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin	668

Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Erpe
(Überschwemmungsgebietsverordnung Erpe)

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere

1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Erpe festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus zwei Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes durch die Außenkanten der hellblauen, gepunkteten Flächen bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebietskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamtes Köpenick während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

Für das Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen, wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,
3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen und
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
R. G ü n t h e r

Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Panke
(Überschwemmungsgebietsverordnung Panke)

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere

1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Panke festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus sieben Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes durch die Außenkarten der hellblauen, gepunkteten Flächen bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten

niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebietskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei den Umwelt- und Naturschutzämtern der Bezirksämter Mitte von Berlin, Pankow von Berlin und Reinickendorf von Berlin während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

Für das Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen, wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,
3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen und
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Berliner Havel ab Schleuse Spandau und Untere Spree ab Schleuse Charlottenburg mit ihren Nebengewässern (Überschwemmungsgebietsverordnung Untere Havel/Untere Spree)

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere

- 1 dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
- 2 der Regelung des Hochwasserabflusses,
- 3 der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotenziale und
- 4 dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Berliner Havel ab Schleuse Spandau und Untere Spree ab Schleuse Charlottenburg mit ihren Nebengewässern, unterteilt in die Überschwemmungsgebiete Untere Havel I und Untere Havel II, festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus 14 Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes durch die Außenkanten der hellblauen, gepunkteten Flächen (Untere Havel I) und der hellblauen, schraffierten Flächen (Untere Havel II) bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebietskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei den Umwelt- und Naturschutzämtern der Bezirksämter Spandau von Berlin, Steglitz-Zehlendorf von Berlin und Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

(1) Für das Überschwemmungsgebiet Untere Havel I und Untere Havel II nach § 2 Absatz 1 und 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,

3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen und
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.

Im Überschwemmungsgebiet Untere Havel II sind über Satz 1 hinaus folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Errichtung von Abgasanlagen in und an Gebäuden und freistehender Abgasanlagen sowie von sonstigen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
2. die Errichtung baugenehmigungsfreier Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als einem Kubikmeter (zum Beispiel Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
3. die Errichtung von Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 Kubikmeter einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
4. die Errichtung von Sprungschanzen, Sprungtürmen und Rutschbahnen,
5. die Errichtung von Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
6. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen und
7. die Errichtung von Anlagen, die der zweckentsprechenden Gartennutzung oder Gartengestaltung dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet Untere Havel I und Untere Havel II nach § 2 Absatz 1 und 2 ist gemäß § 78a Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, zulässig, sofern sie bei Hochwasser entfernt oder gegen ein Fortschwemmen gesichert werden.

(3) Im Überschwemmungsgebiet Untere Havel II sind über Absatz 2 hinaus abweichend von § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und
3. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
R. G ü n t h e r

Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Müggelspree und Gosener Wiesen
(Überschwemmungsgebietsverordnung Müggelspree/Gosener Wiesen)

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere

1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Müggelspree und Gosener Wiesen festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus 14 Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes durch die Außenkanten der hellblauen, gepunkteten Flächen bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebietskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei dem Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirksamts Treptow-Köpenick von Berlin während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

(1) Für das Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen, wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,

3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen,
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft,
5. die Errichtung von Abgasanlagen in und an Gebäuden und freistehender Abgasanlagen sowie von sonstigen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,
6. die Errichtung baugenehmigungsfreier Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als einem Kubikmeter (zum Beispiel Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
7. die Errichtung von Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 Kubikmeter einschließlich dazugehöriger luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich,
8. die Errichtung von Sprungschanzen, Sprungtürmen und Rutschbahnen,
9. die Errichtung von Anlagen, die zweckentsprechend Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
10. das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- sowie Wochenendplätzen und
11. die Errichtung von Anlagen, die der zweckentsprechenden Gartennutzung oder Gartengestaltung dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen.

(2) Im Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78a Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von § 78a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 bis 6 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sofern sie bei Hochwasser entfernt oder gegen ein Fortschwemmen gesichert werden,
3. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche und
4. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

R. G ü n t h e r

Verordnung
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Tegeler Fließ
(Überschwemmungsgebietsverordnung Tegeler Fließ)

Vom 23. Oktober 2018

Auf Grund des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und des § 63 Absatz 1 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

§ 1

Allgemeines

(1) Das in § 2 näher beschriebene Gebiet wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere

1. dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen,
2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
3. der Reduzierung bestehender und Vermeidung zusätzlicher Schadenspotentiale und
4. dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Als Überschwemmungsgebiet wird das Gebiet Tegeler Fließ festgesetzt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der aus vier Blättern bestehenden Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist. In der Überschwemmungsgebietskarte sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes durch die Außenkanten der hellblauen, gepunkteten Flächen bestimmt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind nicht Bestandteile des Überschwemmungsgebietes.

(3) Die Urschrift der Überschwemmungsgebietskarte ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht während der Öffnungszeiten niedergelegt. Eine beglaubigte Abzeichnung der Überschwemmungsgebietskarte kann bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung sowie bei den Umwelt- und Naturschutzämtern der Bezirksämter Pankow von Berlin und Reinickendorf von Berlin während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Ausnahmen von besonderen Schutzvorschriften

Für das Überschwemmungsgebiet nach § 2 Absatz 2 sind gemäß § 78 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes abweichend von dem Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 78 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes folgende Maßnahmen zulässig:

1. die Neuerrichtung eines gleichartigen Bestandsgebäudes (gleicher oder verkleinerter Grundriss) an gleicher Stelle,
2. die Änderung baulicher Anlagen, wenn diese vollständig oberhalb der Wasserspiegellage des statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten Hochwasserereignisses liegen,
3. die Errichtung von Masten und offenen Einfriedungen und
4. das Aufstellen von ortsfesten Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder über die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 2018

Senatsverwaltung für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz
R. G ü n t h e r

Verordnung

über die Nutzung von landesbezogenen Krankenhausdaten nach § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes für Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen (Krankenhausdatennutzungsverordnung – KhDatNutzV)

Vom 6. November 2018

Auf Grund des § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1 Nutzung der Daten

(1) Die von der Datenstelle übermittelten landesbezogenen Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2 Buchstabe b und d bis h des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung für Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen durch das gemeinsame Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden.

(2) Hierzu werden die Daten durch den für die Gesundheitsberichterstattung zuständigen Bereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung (Organisationseinheit) gemäß § 2 aufbereitet. Die Organisationseinheit ist organisatorisch, räumlich und personell von anderen Organisationseinheiten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu trennen. Die Datenbestände sind getrennt von anderen Datenbeständen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung zu verarbeiten. Eine Zusammenführung mit anderen Datenbeständen ist nur nach Aggregation, nicht jedoch auf der Ebene der Einzeldaten zulässig. § 10, § 16 Absatz 1 Satz 1 und § 18 des Landesstatistikgesetzes vom 9. Dezember 1992 (GVBl. S. 365), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 Aufbereitung der Daten

Die Organisationseinheit stellt die Ergebnisse nach der Aufbereitung der Daten in tabellarischer Form zusammen. Dabei ist in Bezug auf die nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d bis h des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelten Daten eine Tabelle für das Land Berlin insgesamt und jeweils eine Tabelle für jeden Berliner Bezirk nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. Nach Abschluss der Aufbereitung muss sichergestellt sein, dass die Ergebnisse nicht mehr personenbeziehbar sind. Bei Fallzahlen von größer Null und kleiner drei wird eine „3“ in der jeweiligen Spalte vermerkt und

sichergestellt, dass eventuelle Summen- und Obergrenzenbildungen entsprechend dem beschriebenen Vorgehen ebenfalls mit der angepassten Zahl operieren. In Bezug auf die nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c des Krankenhausentgeltgesetzes übermittelten Daten wird eine separate Tabelle nach dem Muster der Anlage 2 erstellt, die die übermittelten Strukturdaten der einzelnen Krankenhäuser darlegt.

§ 3 Bereitstellung von Ergebnissen

Die Organisationseinheit stellt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Berlin die nach § 2 erstellten Tabellen einmal jährlich für den Zweck der Erarbeitung von Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen in elektronischer Form zur Verfügung. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Berlin leitet die Tabellen an die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. November 2012 (GVBl. S. 402) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beteiligten in elektronischer Form weiter.

§ 4 Datenminimierung

Die Organisationseinheit hat die übermittelten Daten nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2 Buchstabe b und d bis h des Krankenhausentgeltgesetzes zu löschen, sobald deren Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der jeweiligen Aufbereitung gemäß § 2. Nicht erforderliche personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. November 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

<ul style="list-style-type: none"> • Diätassistent, Diätassistentin, davon: <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Hebamme, Entbindungspfleger <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Krankengymnast, Krankengymnastin, Physiotherapeut, Physiotherapeutin <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • medizinisch-technischer Radiologieassistent, medizinisch-technische Radiologieassistentin <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Logopäde, Logopädin <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • Orthoptist, Orthoptistin <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr
<ul style="list-style-type: none"> • medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik <ul style="list-style-type: none"> ○ 1. Ausbildungsjahr ○ 2. Ausbildungsjahr ○ 3. Ausbildungsjahr

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte von Berlin

Vom 13. November 2018

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet „Soldiner Straße“ im Bezirk Mitte. Es wird im Norden begrenzt durch die Soldiner Straße, Koloniestraße, Heubuder Straße, Stockholmer Straße, erneut die Soldiner Straße einschließlich Soldiner Straße 26 bis 23, die Prinzenallee 51 bis 53, die Grundstücke Soldiner Straße 21 bis 16 sowie Wriezener Straße 31, 30, 29, 28, 27, 26, 25, 24. Die weitere Begrenzung im Norden erfolgt durch den St. Elisabeth-Kirchhof II und den Sophien-Kirchhof III. Im Osten wird es begrenzt durch die Kleingartenanlage Grüntal und Grüner Weg, im Süden durch die Osloer Straße sowie im Westen durch die Drontheimer Straße und im Nordwesten die Tromsøer Straße. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient oder die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Mitte von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungs-

widrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Mitte unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 2018

Bezirksamt Mitte von Berlin

von D a s s e l

Bezirksbürgermeister

G o t h e

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung,
Soziales und Gesundheit

Anlage:

Karte mit Geltungsbereich

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG